

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Italienische Nacht“ am 14. August 2025 in Voitsberg

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Hauptplatzes und dessen Nebenfahrbahnen sowie des Michaeliplatzes der Stadtgemeinde Voitsberg dürfen am 14. August 2025 bis 22.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind insbesondere Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Textilien, Lederwaren, Schreibwaren, Musikartikel, Spielartikel, Schmuck, Lebensmittel, Haushaltswaren, Kosmetik, Geschenkartikel, Tourismusartikel, Elektrowaren und Sehbehelfe sowie original italienische Produkte, Glaskunst und andere mit dem Motto des Marktes in Einklang stehende Waren.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 14. August 2025 in Kraft und tritt mit 15. August 2025 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: